

## Absenzenregelung für alle Jahrgangsstufen

### 1. Erkrankungen

Wenn Sie **zuhause** feststellen, dass Ihr Kind erkrankt ist, melden Sie dies bitte bis 07:45 Uhr per Elternportal an die Schule. Falls die digitale Meldung nicht möglich ist, kann sich ein Erziehungsberechtigter oder volljähriger Schüler/Schülerin telefonisch ans Sekretariat wenden (08061-90680).

Verlängert sich die Krankheitszeit über die ursprüngliche Angabe hinaus, muss eine **erneute** Krankmeldung erfolgen.

Nur bei telefonischen Krankmeldungen muss am ersten Unterrichtstag nach der Absenz noch das Krankmeldungsformular im Sekretariat abgegeben werden.

Bei Erkrankungen, die länger als zehn Unterrichtstage dauern, wird in allen Jahrgangsstufen ein Attest benötigt. In der Oberstufe (ab Jahrgangsstufe 11) gilt außerdem: Wird eine verpflichtende Schulveranstaltung oder ein angekündigter Leistungsnachweis (auch Referat) versäumt, muss ebenfalls ein ärztliches Attest über die Schulunfähigkeit vorgelegt werden, andernfalls erfolgt eine Bewertung mit der Note ungenügend. Das Attest wird nur anerkannt, wenn es während der Zeit der Erkrankung ausgestellt wurde (BaySchO §20(2)). Es ist unmittelbar nach der Rückkehr an die Schule der zuständigen Fachlehrkraft zu zeigen und dann im Sekretariat abzugeben.

Wenn jemand **während der Unterrichtszeit** krank wird und sich abholen lassen möchte, ist die erste Ansprechperson die aktuelle Lehrkraft. Diese wird Ihren Sohn oder Ihre Tochter in das Sekretariat schicken, wo eine Unterrichtsbefreiung ausgestellt wird. Bei Schülern und Schülerinnen bis einschl. Jgst. 11 kontaktieren wir die Erziehungsberechtigten. Sie holen Ihr Kind selbst ab oder geben Ihrem Kind die Erlaubnis nach Hause zu gehen. Aus versicherungstechnischen Gründen darf Ihr Kind die Schule vor Unterrichtsende keinesfalls ohne Rücksprache mit uns und Genehmigung durch Sie verlassen.

Wenn Ihr Kind sich zum Unterrichtsbeginn verspäten sollte, bitten wir um Ihren Anruf. Bei Eintreffen an der Schule muss die Schülerin oder der Schüler sich im Sekretariat melden.

### 2. Befreiungen

Die Schulpflicht lässt Unterrichtsbefreiungen nur in begründeten Ausnahmefällen zu. Dazu gehören erforderliche Arztbesuche, außerdem wichtige familiäre Ereignisse oder die Mitwirkung an bedeutsamen sportlichen oder kulturellen Veranstaltungen. Für Urlaubsreisen kann grundsätzlich keine Freistellung vom Unterricht erfolgen, auch nicht für einzelne, an die Ferien angrenzende Tage. Bitte beachten Sie dies bei Reisebuchungen.

Anträge auf Befreiung müssen die Erziehungsberechtigten mindestens drei Tage vorher über die entsprechende Funktion des Elternportals stellen. [Screenshot oder Erläuterung ergänzen]

Bad Aibling, September 2024

gez. M. Lörz (Schulleiter)